



Rechtsetzungslehre

16.12.2019

(Lösungsschema)

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 10 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	2 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 2	2 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 3	1 Punkt	5% des Totals
Aufgabe 4	2 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 5	3 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 6	2 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 7	2 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 8	1 Punkt	5% des Totals
Aufgabe 9	2 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 10	3 Punkte	15% des Totals
<hr/>		
Total	20 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (SR 419.1) enthält die folgende Bestimmung:

Art. 20 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Was ist aus verfassungsrechtlicher Sicht von dieser Bestimmung zu halten? Begründen Sie.
(2 Punkte)

Lösungsschema

	Punkte
Die Bestimmung ist eigentlich unnötig (d.h. sie hat rein deklaratorischen Charakter), ...	1
... weil der Bundesrat aufgrund von Artikel 182 Absatz 2 BV sowieso die Kompetenz hat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.	1
Die Bestimmung wird immer häufiger trotzdem eingefügt, damit man bei der Angabe der Rechtsgrundlage im Ingress der Vollzugsverordnung(en) einen Anknüpfungspunkt hat.	0.5*

* = Zusatzpunkt



Aufgabe 2

Sie sind Mitglied des Nationalrats und möchten, dass ein bestimmtes Problem auf dem Weg der Gesetzgebung angegangen wird.

- a) Welche Instrumente stehen Ihnen zur Verfügung, um ein Gesetzgebungsverfahren anzustossen?
(1 Punkt)
- b) Inwiefern unterscheiden sich diese Instrumente?
(1 Punkt)

Lösungsschema

		Punkte
a)	Motion	0.5
	parlamentarische Initiative	0.5
b)	Mit einer Motion wird der <i>Bundesrat</i> beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen.	0.5
	Mit einer parlamentarischen Initiative wird eine <i>Kommission</i> beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen.	0.5

Abzüge:

- 0.25 wenn die Interpellation genannt wird, ausser es wird relativiert (d.h. klargemacht, dass dieses Mittel weniger geeignet ist).
- 0.25 wenn die Anfrage genannt wird, ausser es wird relativiert (d.h. klargemacht, dass dieses Mittel weniger geeignet ist).

Hinweis:

Rechtsgrundlagen: Art. 107 (parl. Initiative), Art. 120 (Motion) ParlG



Aufgabe 3

Inwiefern kann das Vernehmlassungsverfahren zur Qualitätssicherung in der Gesetzgebung beitragen? Nennen sie zwei Aspekte.

(1 Punkt)

Lösungsschema (mögliche Antworten, maximal 1 Punkt)

		Punkte
<i>Das Vernehmlassungsverfahren soll Aufschluss geben über:</i>		
die sachliche Richtigkeit		0.5
die Vollzugstauglichkeit		0.5
die Akzeptanz		0.5
<i>eines Gesetzgebungsvorhabens des Bundes.</i>		

Hinweis:

Die einzelnen Aspekte werden in Art. 2 Abs. 2 VIG genannt.



Aufgabe 4

Sie arbeiten als Juristin oder Jurist in der Verwaltung und erhalten von ihren Vorgesetzten den Auftrag, einen Verordnungsentwurf auszuarbeiten, der ein bestimmtes gesellschaftliches Problem angehen soll. In welchen groben Schritten gehen Sie methodisch vor?

(2 Punkte)

Lösungsschema

	Punkte
1. Ist-Zustand (Problemdefinition, rechtl. Rahmenbedingungen)	0.5
2. Zieldefinition (Festlegung und Präzisierung der Zielsetzungen)	0.5
3. Normkonzept (Lösungssuche, Lösungsvarianten, konzeptionelle Vorarbeiten)	0.5
4. Redaktion (Konzeptionalisierung, Strukturierung, Formulierung, Überarbeitung)	0.5

Hinweis:

Die vier Schritte müssen *dem Sinn nach* erwähnt sein.



Aufgabe 5

Die Institution der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK) wird über die Landesgrenzen hinaus als Erfolgsmodell angesehen. Inwiefern tragen **a)** die Organisation, **b)** der Auftrag und **c)** das Verfahren der VIRK zum Erfolg dieses Modells bei?

Nennen Sie je einen Aspekt und begründen Sie.

(3 Punkte)

Lösungsschema (mögliche Antworten, pro Kategorie nur eine Antwort erforderlich)

		Punkte
a)	<p><u>Organisation</u> Aspekte: – Spezialisierung – Interdisziplinarität – Interdepartementalität</p>	0.5
	<p>Mögliche Begründungen: – Durch die Spezialisierung der VIRK wird der Verständlichkeit ein besonderes Gewicht verliehen; sie wird dadurch nicht vernachlässigt und in einer separaten Stellungnahme berücksichtigt. – Als interdisziplinäres Gremium kümmert sich die VIRK einerseits um eine möglichst allgemeinverständliche Sprache und sichert andererseits die rechtliche Qualität der Änderungsvorschläge. – Die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Verwaltungseinheiten ermöglicht der VIRK eine gewisse Unabhängigkeit von innerdepartementalen Zwängen.</p>	0.5
b)	<p><u>Auftrag</u> Aspekte: – Komprehensivität – Multilingualität</p>	0.5
	<p>Mögliche Begründungen: – Die VIRK hat einen umfassenden Prüfauftrag und orientiert sich an den Erkenntnissen der linguistischen Verständlichkeitsforschung, wodurch sie die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung des Verständlichkeitsgebots erhält. – Die Koredaktion ermöglicht einen frühen Sprachvergleich, wobei Unterschiede zwischen den zwei Fassungen des Texts auf mögliche Unklarheiten hindeuten können, die so entdeckt und behoben werden können.</p>	0.5
c)	<p><u>Verfahren</u> Aspekte: – Institutionalität – Iterativität – Diskursivität</p>	0.5



<p>Mögliche Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Da die Verständlichkeitskontrolle durch die VIRK nicht freiwillig ist, wird ihr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und wird nicht aufgrund von Zeitdruck übergangen.– Der bereits frühe Einbezug der VIRK ermöglicht erst die ganzheitliche Überprüfung der Texte, denn dadurch kann tief in den Textaufbau eingegriffen werden, weil die Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind.– In dem diskursiv angelegten Verfahren ist die VIRK gezwungen ihre Kritik zu erklären und überzeugende Alternativen vorschlagen, wodurch die Stellungnahmen durch die Ämter eher akzeptiert werden.	<p>0.5</p>
---	-------------------



Aufgabe 6

- a) Wer überprüft im Gesetzgebungsverfahren abschliessend, ob die drei Sprachfassungen eines neu zu erlassenden Bundesgesetzes übereinstimmen?
(0.5 Punkte)
- b) Welche Sprachfassung ist massgebend, wenn der Wortlaut der deutschen, der französischen und der italienischen Fassung eines bereits geltenden Bundesgesetzes nicht übereinstimmen?
(0.5 Punkte)
- c) Auf welchem Weg kann ein bereits geltendes Bundesgesetz korrigiert werden, wenn die verschiedenen Sprachfassungen des Gesetzes nicht übereinstimmen?
(1 Punkt)

Lösungsschema

		Punkte
a)	Die Redaktionskommission der Bundesversammlung (parl. RedK) <i>Hinweis:</i> Es werden keine Punkte vergeben, wenn nur «die Redaktionskommission» angeführt wird, auch bei Verweis auf Rechtsgrundlage.	0.5
b)	Alle drei Sprachfassungen sind in gleicher Weise verbindlich.	0.5
c)	Es bedarf einer formellen Berichtigung (Veröffentlichung eines Korrigendums in der AS), ...	0.5
	... angeordnet durch die parlamentarische Redaktionskommission. <i>Hinweis:</i> Auch hier muss explizit gesagt werden, dass es sich um die <i>parlamentarische</i> Redaktionskommission handelt.	0.5

Hinweis:

Rechtsgrundlagen: Art. 57 Abs. 2 ParlG (parl. Redaktionskommission), Art. 14 Abs. 1 PublG (Verbindlichkeit der Sprachfassungen), Art. 58 Abs. 2 ParlG i.V.m. Art. 7 V-RedK (Korrigendum)



Aufgabe 7

Die Chemikalienkontrollverordnung (SR 946.202.21) enthält den folgenden ersten Artikel:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Chemiewaffenübereinkommens vom 13. Januar 1993 (CWÜ).

² Sie gilt für die Chemikalien, die in den Listen im Anhang (Chemikalienlisten) aufgeführt sind.

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt die Chemikalienlisten nach, wenn internationale Verpflichtungen der Schweiz dies erfordern.

- a) Was würden Sie als Gesetzesredaktorin oder Gesetzesredaktor an diesem Artikel beanstanden?
(1 Punkt)
- b) Wie könnte man das Beanstandete beheben?
(1 Punkt)

Lösungsschema

		Punkte
a)	Absatz 1 nennt nicht den Zweck der Verordnung, wie es die Sachüberschrift («Zweck») vermuten liesse, sondern den Gegenstand der Verordnung («regelt»).	0.5
	Absatz 3 gehört weder zum Zweck, Gegenstand oder Geltungsbereich, sondern er enthält eine (materielle) Delegationsnorm.	0.5
b)	In der Sachüberschrift sollte «Zweck» durch «Gegenstand» ersetzt werden.	0.5
	Absatz 3 sollte in einen anderen (evtl. sogar eigenen) Artikel verschoben werden.	0.5

Hinweise:

- Ein Departement kann zur «Nachführung» eines Anhangs ermächtigt werden, solange es sich dabei eben nur um eine Nachführung und nicht um eine eigenständige materielle Änderung handelt.
- Eine Umformulierung von Absatz 1 als Zweckbestimmung macht keinen Sinn, weil der Zweck durch das übergeordnete Recht vorgegeben wird.



Aufgabe 8

Die Auslandschweizerverordnung (SR 195.11) enthält die folgende Bestimmung:

Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, der zuständigen Vertretung insbesondere folgende Änderungen mitzuteilen:

- a. Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen;
- b. Änderungen der Adresse oder der Kontaktdaten;
- c. den Erwerb oder Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Wie beurteilen Sie diese Bestimmung im Hinblick auf das Legalitätsprinzip?
(1 Punkt)

Lösungsschema

	Punkte
<p>Das Adverb «insbesondere» impliziert, dass die betroffenen Personen verpflichtet sind, noch weitere Änderungen zu melden, die aber nicht explizit genannt werden.</p> <p>(In der vorliegenden Form ist diese Rechtsnorm deshalb zu wenig bestimmt, um dem Legalitätsprinzip zu genügen. Die Betroffenen können ihre Pflichten dem Text nicht vollständig entnehmen.)</p>	1

Aufgabe 9

Ein Entwurf zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes (SR 151.1) enthielt den folgenden Artikel:

Art. 13 Lohnanalyse

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, müssen alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohnanalyse mit einer anerkannten Methode durchführen.

² Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Methoden.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien fest, die dabei zu berücksichtigen sind. Er hört vorgängig die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an.

Verbessern Sie die Artikelstruktur. Begründen Sie.

(Passen Sie wo nötig die Formulierung der einzelnen Bestimmungen an.)

(2 Punkte)

Lösungsschema

	Punkte
<p>Problem 1: Absatz 1 enthält zwei Normaussagen, die je in einem separaten Satz stehen sollten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Er legt den Grundsatz fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohnanalyse durchführen müssen.2. Er legt fest, dass die Lohnanalyse nach einer anerkannten Methode zu erfolgen hat.	1
<p>Problem 2: Es ist unklar, worauf sich Absatz 3 mit dem Adverb «dabei» bezieht. Die Delegationsnorm sollte am Schluss stehen.</p>	1
<p>Formulierungsvorschlag: (Die Aufteilung in zwei Artikel ist optional.)</p> <p>Art. 13 Pflicht zur Lohnanalyse</p> <p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigen, müssen alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohnanalyse durchführen.</p> <p>Art. 13a Methode der Lohnanalyse</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Lohnanalyse ist nach einer anerkannten Methode durchzuführen.² Der Bundesrat legt die Kriterien fest, die bei der Anerkennung einer Methode zu berücksichtigen sind. Er hört vorgängig die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an.³ Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Methoden.	



Aufgabe 10

- a) Artikel 3 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes (SR 444.1) enthält die folgende Bestimmung:

Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, werden im Kulturgüterverzeichnis des Bundes eingetragen.

Wie könnte man die Tatbestand-Rechtsfolge-Struktur dieser Bestimmung auf der sprachlichen Ebene noch deutlicher zum Ausdruck bringen?

(1 Punkt)

- b) Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes (SR 444.12) enthält die folgende Bestimmung:

In das Kulturgüterverzeichnis des Bundes werden bewegliche Kulturgüter von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe aufgenommen.

Was würden Sie als Gesetzesredaktorin oder Gesetzesredaktor an dieser Bestimmung beanstanden? Begründen Sie.

(2 Punkte)

Lösungsschema

		Punkte
a)	Der Tatbestand besteht aus <i>zwei</i> Voraussetzungen (Bundeseigentum, Bedeutung). Diese Struktur kommt in einer Aufzählung noch deutlicher zum Ausdruck.	0.5
	Dabei muss klar werden, dass die beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (z. B. indem ein «und» zwischen den beiden Aufzählungselementen steht).	0.5
	<p>Formulierungsvorschläge:</p> <p style="padding-left: 40px;">Im Kulturgüterverzeichnis des Bundes werden Kulturgüter eingetragen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Eigentum des Bundes sind; und b. von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind. <p style="padding-left: 40px;">Kulturgüter werden im Kulturgüterverzeichnis des Bundes eingetragen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie befinden sich im Eigentum des Bundes. b. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind. 	



b)	Diese Verordnungsbestimmung wiederholt die Gesetzesbestimmung (mit Ausnahme der Auszeichnung «beweglich», s.u.).	0.5
	Bei Normwiederholungen können die folgenden Probleme entstehen: – Es wird eine nicht vorhandene Kompetenz vorgegaukelt (s.u.). – Bei Änderungen können Widersprüche entstehen. – Es wird eine nie vorhandene Vollständigkeit suggeriert (s.u.). – Es wird unter Umständen der falsche Rechtsweg beschritten.	0.5
	Es wird nicht klar, dass die Verordnungsbestimmung einzig regelt, dass nur «bewegliche» Kulturgüter in das Verzeichnis aufgenommen werden. <i>Formulierungsvorschlag</i> (nicht erforderlich): In das Kulturgüterverzeichnis des Bundes werden nur bewegliche Kulturgüter aufgenommen.	1
	Das Kriterium «im Eigentum des Bundes» wird nicht wiederholt (Unvollständigkeit der Wiederholung). Es entsteht der falsche Eindruck, dass die Verordnungsbestimmung sämtliche Kriterien auflistet.	0.5*

* = Zusatzpunkt